CHECKLISTE FÜR FESTVERANSTALTENDE



Sie organisieren eine Veranstaltung?

Als Patent- oder Bewilligungsinhabende sind Sie dafür verantwortlich, dass die Jugendschutzbestimmungen umgesetzt und eingehalten werden. Diese Checkliste unterstützt Sie dabei.

Für den Verkauf und die Abgabe von Alkohol und Tabakprodukte gelten folgende gesetzliche Bestimmungen:

Verboten sind sowohl der Verkauf als auch die Abgabe bzw. → Art. 14 Lebensmittelgesetz unentgeltliche Weitergabe von Bier, Wein und Obstwein (LMG; SR 817.0) an Jugendliche unter 16 Jahren sowie von Spirituosen und → Art. 41 Abs. 1 lit. i Alkoholgesetz Mischgetränken mit Spirituosen an Jugendliche unter 18 (AlkG; SR 680) Jahren. Verboten ist die Abgabe von Tabak- und Nikotinproduk-→ Art. 2, Art. 3, Art. 23 Tabakprodukten an unter 18-Jährige - auch durch Automaten. Dies gilt tegesetz (TabPG; SR 818.32) für Zigaretten, Snus, Schnupftabak, Shisha, Erhitzer, sowie → Art. 2 und 3 der Tabakproduktepflanzliche Nikotinprodukte ohne Tabak und alle Formen verordnung (TabPV; SR 818.321) elektronischer Zigaretten. Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke → Art. 136 Schweizerisches Strafoder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gesetzbuch (StGB; SR 311.0) gefährden kann, zum Konsum zur Verfügung stellt, macht sich strafbar. Am Verkaufspunkt muss gut sichtbar und in gut lesbarer → Art. 42 Lebensmittel- und Ge-Schrift darauf hingewiesen werden, dass die Abgabe von brauchsgegenständeverordnung alkoholischen Getränken und Tabakprodukten an Kinder (LGV; SR 817.02) und Jugendliche verboten ist. → Art. 23 Abs. 2 Tabakproduktegesetz (TabPG; SR 818.32) Happy Hours oder ähnliche Aktionen für Spirituosen und → Art. 41, 41a und 57 Alkoholgesetz für Mixgetränke mit Spirituosen sind nicht erlaubt. (AlkG; SR 680) In Anlehnung an den «Sirupartikel», den andere Kantone → Empfehlung (keine kantonale (z.B. SG, GR, AR) kennen, wird folgendes empfohlen: Rechtsgrundlage vorhanden) Mindestens drei verschiedene alkoholfreie Getränke sollen günstiger angeboten werden als das günstigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge (z.B. Bier 3 dl: CHF 5.-, Mineral, Rivella und Cola, je 3 dl: CHF 4.-). In geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind → Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen, darf nicht sowie Art. 5 Bundesgesetz zum geraucht werden. Verstösse gegen das Gesetz werden mit Schutz vor Passivrauchen (PaRG; Busse bestraft. SR 818.31)

→ Art. 57 Abs. 3 Alkoholgesetz

 → Art. 64 Abs. 1 lit. h Lebensmittelgesetz (LMG; SR 817.0)
 → Art. 45 Tabakproduktegesetz (TabPG; SR 818.32)

(AlkG; SR 680)

Ein Verstoss gegen diese Bestimmungen kann mit Busse bis

zu CHF 40'000.- bestraft werden.

Wichtigste Massnahmen zur Umsetzung des Jugendschutzes

Sorgfältige und frühzeitige Schulung des Verkaufs- und Servicepersonals

Einsatz von Hilfsmitteln wie z.B. Alterskontrollbändern und Altersrechner

Hinweisschilder am Eingang und am Verkaufspunkt Attraktives alkoholfreies Angebot mit entsprechender Preisgestaltung

Konsequente Ausweiskontrolle

Überprüfung der Jugendschutzmassnahmen während der Veranstaltung

Keinen Alkohol an Betrunkene ausschenken

1. Bewilligung

 Kontakt mit der Gemeindeverwaltung am Veranstaltungsort aufnehmen (Auskunft über Bewilligungsverfahren und Bewilligungskriterien einholen)

2. Planung

Jugendschutzmaterialien

- O Hinweisschild Jugendschutz (für Eingangsbereich und Verkaufspunkte)
- O Kleber Jugendschutz (für Kühlschränke und Theken)
- Verschiedenfarbige Alterskontrollbänder zur Kennzeichnung des Alters (unter 16, 16 bis 18, über 18)
- Flyer «Wichtige Informationen für das Verkaufs- und Servicepersonal»
- O Alterskontrollrechner zum Ausdrucken auf www.sub.ar.ch/altersrechner
- O ID Scan App zur Alterskontrolle ohne Rechnen (siehe Rückseite)
- O Informieren Sie sich über weitere Hilfsmittel und Unterlagen
- → Jugendschutzmaterialien und weitere Hilfsmittel können kostenlos bezogen werden unter: www.jugendschutz-tg.ch



Personal Eingangsbereich

- O Genügend Personal (mind. 18-jährig) für Eingang, Kasse und Sicherheit aufbieten
- Schulung
 - Gesetzliche Jugendschutzbestimmungen
 - Konsequente Ausweiskontrolle, nur amtliche Ausweise akzeptieren (ID, Pass, Führerausweis, Ausländerausweis)
 - Kennzeichnung der Altersgruppen durch Alterskontrollbänder
 - Kein Alkohol passiert die Eingangskontrolle (beide Richtungen)
 - Angeheiterte und betrunkene Personen auf Fahrtüchtigkeit ansprechen
 - Ansprechperson bestimmen, die für den Jugendschutz zuständig ist
 - Kein Alkoholkonsum während der Arbeitszeit

Verkaufs- und Servicepersonal

- O Genügend Personal (mind. 18-jährig) für Bar und Service aufbieten
- O Pro Schicht eine Ansprechperson bestimmen, die für den Jugendschutz zuständig ist
- Schulung
 - Flyer «Wichtige Informationen für das Verkaufs- und Servicepersonal» abgeben, alle Punkte durchgehen und Fragen besprechen
 - Handlungsmöglichkeiten bei schwierigen Situationen aufzeigen (evtl. mit Rollenspiel üben)
 - Auf Online-Schulungen www.age-check.ch verweisen und personalisierte Schulungsbestätigung einfordern

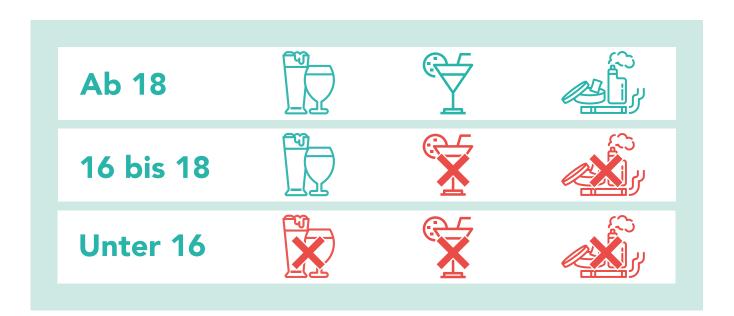
Barangebot

- «Sirupartikel» umsetzen (z.B. Bier 3dl: CHF 5.-, Mineral, Rivella und Cola, je 3dl: CHF 4.-)
- O Happy-Hour-Verbot für Spirituosen und Mixgetränke mit Spirituosen einhalten
- O Attraktives alkoholfreies Getränkeangebot zusammenstellen
 - Grosse Auswahl an alkoholfreien Getränken
 - Alkoholfreie Cocktails und Drinks
 - Alkoholfreie Bar führen/mieten (z.B. www.bluecocktailbar.ch)
 - Alkoholfreie Getränke günstiger anbieten
- O Elektronische Kassensysteme verwenden, die an die Ausweiskontrolle erinnern

Unfallprävention An- und Rückreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln ermöglichen Shuttle- oder Taxiservice vor Ort anbieten (oder www.nezrouge.ch) Fahrzeuglenkende zum Verzicht auf Alkohol motivieren und dafür belohnen (z.B. www.bemyangeltonight.ch) **Passivrauchschutz** Bestimmungen zum Passivrauchschutz umsetzen Öffentlichkeitsarbeit Engagement f ür den Jugendschutz aktiv kommunizieren, um positives Image der Veranstaltung zu fördern 3. Durchführung Einrichten Briefing des Personals (Repetition Jugendschutzbestimmungen und Klärung der Verantwortlichkeiten) O Hinweisschilder im Eingangsbereich und an den Verkaufspunkten aufhängen Rauchverbots-Schilder anbringen, Fumoir mit Hinweis auf Zutrittsbeschränkung kennzeichnen Ausdruck des Alterskontrollrechners beim Eingang auflegen (Alterskontrollrechner siehe www.sub.ar.ch/altersrechner) Flyer «Wichtige Informationen für das Verkaufs- und Servicepersonal» hinter der Theke auflegen OV-Fahrpläne und Taxi-Telefonnummern beim Ausgang gut sichtbar anbringen

Kontrolle

- O Überprüfen, ob Altersbeschränkung beim Eingang durch geschultes Personal sichergestellt ist
- O Überprüfen, ob gesetzliche Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden
- Überprüfen, ob Einhaltung des Rauchverbots sichergestellt ist (z.B. durch geschultes Sicherheitspersonal, das Gäste auf das Rauchverbot hinweist und nötigenfalls wegweist)
- Für Informationen zu Testkäufen wenden Sie sich an www.jugendschutz-tg.ch



^{*}Gemäss dem Tabakproduktegesetz gehören zu den Tabakprodukten Zigaretten, Zigarren, E-Zigaretten, Vapes, Liquids mit und ohne Nikotin, Snus, Shisha-Tabak, CBD-Produkte usw.



Kostenlose Online-Schulungen «age-check.ch» und Alterskontroll-App «ID Scan App»

age-check.ch





Damit sind Sie gut beraten

Perspektive Thurgau | Gesundheitsförderung und Prävention Schützenstrasse 15 | 8570 Weinfelden

Tel. 071 626 02 02 | info@perspektive-tg.ch www.perspektive-tg.ch | www.jugendschutz-tg.ch